CLVI.

Ein kluger Bauren = Rath wird gehalten.

Gedicht.

GUter Verstand und Fähigkeit werden zu einem Obrigkeitlichen Amt und Ehren-Dienst erforderet, ohne dise soll kein Wahl und kein Promotion vorgenommen werden, wie es auch in nachfolgender Beges

benheit fleissig ist beobachtet worden.

Se war in einem Dorff der Unter-Vogt oder Amt Mann gestorben, und eben als man einen anderen machen wolte, kame das Geschren aus, es lige ein Wolff ausser dem Dorff draussen, auf der offentlichen Straß, man wisse aber nit, ob er lebendig sepe oder todt. Hierauf liesse jedermann aus Fürwiß hinaus den Wolff zu sehen, und man fande, daß er todt sepe, und doch kunte man weder ein Schuß, weder ein Stich, noch eines Hunds Viß an ihm sinden: Jedermann verwunderte sich des rowegen, wie es müsse hergangen seyn, daß diser Wolff ums Leben kommen.

Die Dorff-Gemeind wurde eins, und beschlosse, daß welcher unter den drenen, die in der Wahl waren, die Ursach zu errathen Kk.